

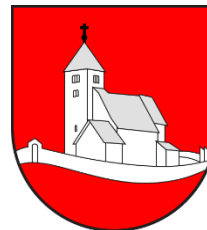
**Gemeinde  
Laax**



**Gemeinde  
Sagogn**



**Gemeinde  
Falera**



## STATUTEN

der selbständigen  
öffentlich-rechtlichen Anstalt

### Revier forestal Gonda

mit Sitz in Laax

von den drei Gemeindeversammlungen verabschiedet am

Sagogn, 20.03.2026

Laax, 11.04.2026

Falera, 12.06.2026

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
Artikel 1 – Name / Sitz / Rechtsform .....	3
Artikel 2 – Zweck.....	3
Artikel 3 – Aufgaben.....	3
Artikel 4 – Leistungsaufträge.....	4
Artikel 5 – Eigentumsverhältnisse .....	4
Artikel 6 – Projekte und Verantwortung.....	5
Artikel 7 – Personal.....	5
Artikel 8 – Rechtsbeziehungen .....	5
<b>II. Organisation</b> .....	<b>5</b>
Artikel 9 – Organisation.....	5
Artikel 10 – Organe .....	5
<b>A. Verwaltungsrat</b> .....	<b>5</b>
Artikel 11 – Mitglieder / Stellvertretung / Zusammensetzung / Amtsdauer / Beschlussfähigkeit .....	5
Artikel 12 – Aufgaben / Kompetenzen.....	6
<b>B. Betriebsleitung</b> .....	<b>7</b>
Artikel 13 – Aufgaben / Kompetenzen.....	7
<b>C. Revisionsstelle</b> .....	<b>7</b>
Artikel 14 – Auftrag / Dauer.....	7
<b>III. Finanzierung</b> .....	<b>7</b>
Artikel 15 – Rechnungswesen.....	7
Artikel 16 – Mittel.....	7
Artikel 17 – Beteiligungskapital / Verteilschlüssel.....	8
Artikel 18 – Ausserordentliche Aufwendungen.....	8
Artikel 19 – Investitionen .....	8
Artikel 20 – Betriebskosten .....	8
Artikel 21 – Reservebildung / Verteilung Gesamterfolg.....	9
<b>IV. Mitwirkung, Verantwortlichkeit, Haftung und Aufsicht</b> .....	<b>9</b>
Artikel 22 – Mitwirkung der Gemeinden .....	9
Artikel 23 – Verantwortlichkeit / Haftung .....	10
Artikel 24 – Aufsicht .....	10
<b>V. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>10</b>
Artikel 25 – Übernahme von Rechtsverhältnissen.....	10
Artikel 26 – Organisationsreglement .....	10
Artikel 27 – Aufhebung bisherigen Rechts .....	10
Artikel 28 – Dauer / Austritt / Beitritt .....	11
Artikel 29 – Inkrafttreten .....	11
<b>VI. Genehmigung</b> .....	<b>12</b>

### Anhänge

Mietvertrag Geschäftsraum

Inventar Beteiligungen

## I. Allgemeine Bestimmungen

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter.

### Artikel 1 – Name / Sitz / Rechtsform

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Revier forestal Gonda» besteht eine gemeinsame, selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt (Art. 50 ff. Gemeindegesetz des Kantons Graubünden; BR 175.050) der politischen Gemeinden Sagogn, Laax, und Falera ("Mitgliedergemeinden") mit Sitz in Laax.

<sup>2</sup> Die Anstalt verfügt über eine eigene juristische Persönlichkeit und ist im Handelsregister eingetragen.

### Artikel 2 – Zweck

<sup>1</sup> Die Anstalt bezweckt die fachgerechte und effiziente Bewirtschaftung der Wälder der beteiligten Gemeinden nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des naturnahen Waldbaus. Sie stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass die Wälder all ihre Funktionen (Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion) dauernd und uneingeschränkt erfüllen können.

<sup>2</sup> Die Anstalt:

- a. erfüllt die ihr von den Mitgliedergemeinden gemeinsam und je nach Bedarf einzeln übertragenen Aufgaben in den Bereichen nachhaltige Waldbewirtschaftung, Infrastruktur und Naturgefahrenmanagement sowie weiteren, im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten;
- b. nutzt in der gemeinsamen Betriebsorganisation aufgrund der zentralen Verwaltung Synergien zur effizienten Erledigung der übertragenen Aufgaben;
- c. sucht in der Leistungserbringung die Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft;
- d. arbeitet in der Leistungserbringung des laufenden Waldwegunterhaltes und weiteren kommunalen Tätigkeiten in Kooperation mit den Werkgruppen der Mitgliedergemeinden, um effiziente, umweltgerechte und nachhaltige Lösungen zu gewährleisten;
- e. stellt das Personal und die nötigen Betriebsmittel für die Waldbewirtschaftung und Naturgefahren bereit. Sie kann mit der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend qualifizierte Dritte beauftragen;
- f. trägt zur Sicherheit der Bevölkerung bei und unterstützt die langfristige Erhaltung der Wälder und Natur in der Region.

### Artikel 3 – Aufgaben

<sup>1</sup> Die Anstalt erfüllt für die Mitgliedergemeinden die folgenden Aufgaben:

a. Im Bereich Waldbewirtschaftung:

Die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes nach Massgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, des Betriebs- und Geschäftsplans, sowie den Weisungen des Kantons und der kommunalen Organe der Mitgliedergemeinden.

b. Im Bereich Infrastruktur:

1. Die Kontrolle der Waldstrassen und Schutzbauten wie Lawinen-, Steinschlag-, Bach-, Fluss-, Hang- und Böschungsverbauungen.
2. Die Beratung der Mitgliedergemeinden bei Instandhaltungsarbeiten sowie bei Projekten. Die Anstalt kann im Auftrag der Bauherrschaft bei der Planung und Umsetzung von Projekten mitwirken, Bauleitungen übernehmen und die Bauherrschaft vertreten.

c. Im Bereich Naturgefahren:

Die Beratung und Unterstützung der Mitgliedergemeinden im Rahmen des integralen Risikomanagements bei Naturgefahren auf kommunaler Ebene, soweit die Aufgaben keinem anderen Organ übertragen sind.

d. Weitere Aufgaben:

Die Gemeinden können der Anstalt einzeln oder gemeinsam weitere Aufgaben übertragen.

<sup>2</sup> Die Anstalt kann:

- a. im Rahmen ihrer Tätigkeit Leistungen für Dritte erbringen;
- b. mit anderen Unternehmungen des öffentlichen und privaten Rechts zusammenarbeiten;
- c. sich mit Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedergemeinden an Unternehmungen des öffentlichen und privaten Rechts beteiligen, sowie solche Unternehmungen führen;
- d. weitere Aufgaben übernehmen, die den Zweck der Anstalt fördern oder die direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.

#### **Artikel 4 – Leistungsaufträge**

<sup>1</sup> Die Gemeindevorstände erteilen der Anstalt einen gemeinsamen Leistungsauftrag über die für alle Gemeinden zu erfüllenden Aufgaben. Diese werden von den Gemeindevorständen regelmässig, mindestens alle drei Jahre, gemeinsam überprüft und gegebenenfalls angepasst.

<sup>2</sup> Ergänzend zum gemeinsamen Leistungsauftrag erteilen die einzelnen Gemeindevorstände der Anstalt bei Bedarf spezifische Leistungsaufträge pro Gemeinde. Diese werden von den einzelnen Gemeindevorständen regelmässig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

#### **Artikel 5 – Eigentumsverhältnisse**

<sup>1</sup> Die Wälder verbleiben weiterhin im Eigentum der Mitgliedergemeinden beziehungsweise Bürgergemeinden. Die beteiligten Gemeinden stellen der Anstalt während ihrer Beteiligung an der Anstalt die Waldflächen in ihrem Eigentum unentgeltlich zur Pflege und Nutzung zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die von der Anstalt benötigten Gebäude (Forstwerkhof und Holzschopf) verbleiben im Eigentum der jeweiligen Mitgliedergemeinden oder der jeweiligen Eigentümer. Sie werden der Anstalt vermietet.

<sup>3</sup> Mobilien, Fahrzeuge, Maschinen und Inventar («Inventar-Beteiligungen») der Mitgliedergemeinden werden in einem Verzeichnis festgehalten und durch die Mitgliedergemeinden ins Eigentum der Anstalt übertragen. Je nach Anteil der im Verzeichnis festgehaltenen Beteiligungen erhalten oder leisten die Mitgliedsgemeinden untereinander Kompensationszahlungen, welche durch die Gründergemeinden im Gründungsjahr geleistet werden müssen.

## **Artikel 6 – Projekte und Verantwortung**

Eigentümerspezifische Projekte (Erschliessungen, Schutzbauten, Instandstellungen, Waldreservate, Unterhalt etc.) liegen in der Verantwortung der zuständigen Gemeinde respektive Waldeigentümerin als Bauherrschaft.

## **Artikel 7 – Personal**

Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden der Anstalt untersteht den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Personalgesetzgebung des Kantons Graubünden sowie den ergänzenden Reglementen und Weisungen der Anstalt.

## **Artikel 8 – Rechtsbeziehungen**

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Anstalt und Dritten richtet sich nach den Bestimmungen des Privatrechts.

# **II. Organisation**

## **Artikel 9 – Organisation**

Die Anstalt ist in ihrer unternehmerischen Tätigkeit im Rahmen des definierten Zweckes bzw. der definierten Aufgaben frei und in ihrer Organisation und Betriebsführung selbständig. Sie ist nach anerkannten Grundsätzen einer guten Unternehmensführung zu organisieren und nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen zu führen.

## **Artikel 10 – Organe**

Die Organe der Anstalt sind:

- a. der Verwaltungsrat
- b. die Betriebsleitung
- c. die Revisionsstelle

## **A. Verwaltungsrat**

### **Artikel 11 – Mitglieder / Stellvertretung / Zusammensetzung / Amtsdauer / Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Mitglied pro Mitgliedergemeinde (Art. 22 Abs. 1 lit. a).

<sup>2</sup> Ist ein Mitglied des Verwaltungsrates verhindert, kann er durch seine Stellvertretung aus dem Gemeindevorstand vertreten werden.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer richtet sich nach der Amtsdauer der jeweiligen Gemeindevorstände. Scheidet ein Mitglied aus dem Gemeindevorstand aus, so scheidet er auch automatisch aus dem Verwaltungsrat aus.

<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Der Verwaltungsrat wählt dabei den Präsidenten und den Protokollführer. Eine Amtsdauer des Präsidenten beträgt 2 Jahre.

<sup>5</sup> Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder oder deren Stellvertretung anwesend sind oder über elektronische Kommunikationsmittel teilnehmen, die einer physischen Präsenz gleichwertig sind (Telefon, Video usw.).

<sup>6</sup> Beschlüsse und Wahlen können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, wenn alle Mitglieder daran teilnehmen können und kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

<sup>7</sup> Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

<sup>8</sup> Bei fachlichen Fragen kann der Verwaltungsrat den zuständigen Regionalforstingenieur als fachlichen Vorgesetzten des Betriebsleiters beratend beiziehen.

## **Artikel 12 – Aufgaben / Kompetenzen**

<sup>1</sup> Dem Verwaltungsrat obliegt die strategische, nachhaltige und marktorientierte Unternehmensführung der Anstalt.

<sup>2</sup> Er verantwortet insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Überwachung der Leistungsaufträge sowie die Einhaltung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- b. den Erlass von allgemeinen Geschäftsbedingungen, Reglementen und Weisungen;
- c. den Antrag für allfällige Änderungen der Statuten zuhanden der Gemeindevorstände;
- d. die Anstellung und Kündigung des Betriebspersonals;
- e. die Genehmigung des Jahresberichtes;
- f. die Genehmigung des Geschäftsplans;
- g. die Genehmigung des Betriebsplans;
- h. die Festlegung des Stellenplans;
- i. die Genehmigung von Stellenbeschreibungen und Pflichtenheften für sämtliche Mitarbeitenden;
- j. die Festlegung der Zeichnungsberechtigung;
- k. die Verabschiedung des Budgets zuhanden der Gemeindevorstände;
- l. die Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Gemeindevorstände;
- m. die Beschlussfassung über Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind, gesamthaft bis zu einem Betrag von CHF 50'000.- für einmalige Ausgaben bzw. gesamthaft bis zu einem Betrag von CHF 10'000.- für jährlich wiederkehrende Ausgaben.
- n. stellt schriftlich Antrag zuhanden der Gemeindevorstände der Mitgliedergemeinden für ausserordentliche einmalige oder jährlich wiederkehrende Ausgaben, die über den festgelegten Kompetenzen des Verwaltungsrates liegen.

## **B. Betriebsleitung**

### **Artikel 13 – Aufgaben / Kompetenzen**

- <sup>1</sup> Die operative Leitung der Anstalt obliegt der Betriebsleitung. Diese ist dem Verwaltungsrat direkt unterstellt.
- <sup>2</sup> Die Betriebsleitung ist für alle operativen Geschäfte zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.
- <sup>3</sup> Die Aufgaben der Betriebsleitung sind im Organisationsreglement festgelegt (Art. 26).
- <sup>4</sup> Die Beschlussfassung über Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind, gesamthaft bis zu einem Betrag von CHF 10'000.- für einmalige Ausgaben bzw. gesamthaft bis zu einem Betrag von CHF 5'000.- für jährlich wiederkehrende Ausgaben.

## **C. Revisionsstelle**

### **Artikel 14 – Auftrag / Dauer**

- <sup>1</sup> Ein anerkanntes Revisionsunternehmen wird von den Gemeindevorständen für die Dauer von drei Jahren gewählt und prüft jeweils den Jahresabschluss.
- <sup>2</sup> Das Revisionsunternehmen erstattet dem Verwaltungsrat Bericht und stellt ihm Anträge zuhanden der Gemeindevorstände.

## **III. Finanzierung**

### **Artikel 15 – Rechnungswesen**

Die Anstalt führt die Rechnungslegung nach den Grundsätzen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; BR 710.100).

### **Artikel 16 – Mittel**

- <sup>1</sup> Die zur jährlichen Aufgabenerfüllung erforderlichen finanziellen Mitteln werden insbesondere aufgebracht durch:
  - a. Erträge aus dem Verkauf von Rundholz aus der Waldpflege;
  - b. Erträge aus dem Verkauf von Produkten und solche aus der Erbringung von Dienstleistungen;
  - c. Erträge aus Arbeiten für Dritte;
  - d. Erträge aus Dienstleistungen für Gemeindebetriebe ausserhalb der Waldbewirtschaftung (Verrechnung nach Verursacherprinzip);
  - e. Entschädigungen von Bund und Kanton;
  - f. Akontozahlungen der Mitgliedergemeinden für ausserordentliche Aufwendungen;

- g. Die Mitgliedergemeinden haben sämtliche Kosten des Anstaltsbetriebes einschliesslich Verzinsung und Amortisation der durch die Anstalt finanzierten Investitionen zu decken, soweit die Erträge und Entschädigungen gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. a-e dazu nicht ausreichen.

## Artikel 17 – Beteiligungskapital / Verteilschlüssel

<sup>1</sup> Zur Gewährleistung der notwendigen Liquidität des ordentlichen Betriebes der Anstalt, leisten die Mitgliedergemeinden eine einmalige Einlage als Beteiligungskapital in der Höhe von gesamthaft CHF 350'000.-. Die Aufteilung erfolgt gemäss folgendem Verteilschlüssel:

\*2 x Hiebsatz (gemäss gültigem Betriebsplan) + 1 x Gesamtwaldfläche

Aufteilung auf Gemeinden				
Gemeinde	Waldfläche (ha)	Hiebsatz (Tfm)	Verteilschlüssel*	Betrag CHF
Laax	835	2800	50.75%	177'622
Sagogn	598	1400	26.80%	93'793
Falera	447	1200	22.45%	78'585
<b>Total</b>	<b>1880</b>	<b>5400</b>	<b>100%</b>	<b>350'000</b>

<sup>2</sup> Arbeitet die Anstalt langfristig so profitabel, dass sie jedes Jahr die notwendige Liquidität selber erarbeitet, kann der Verwaltungsrat eine Kapitalrückzahlung beschliessen, sofern die Liquidität gewährleistet ist.

## Artikel 18 – Ausserordentliche Aufwendungen

<sup>1</sup> Ausserordentliche Aufwände sind unregelmässige, ungewöhnliche, nicht vorhersehbare Kosten, welche ausserhalb des üblichen Geschäftsbetriebes bei der Anstalt anfallen. Darunter fallen insbesondere Schäden aufgrund von höherer Gewalt durch Naturereignisse wie Sturmereignisse, Murgänge, Waldbrände etc.

<sup>2</sup> Sie berechnen sich anhand des Budgets oder anhand des ausserordentlichen Bedarfs (Art. 18 Abs. 1) und werden von den einzelnen Gemeinden gemäss dem in Art. 17 festgelegten Verteilschlüssel einbezahlt.

## Artikel 19 – Investitionen

<sup>1</sup> Investitionen in Gebäude und Anlagen werden von dem jeweiligen Eigentümer finanziert.

<sup>2</sup> Für Mobilien, Fahrzeuge, Maschinen und Inventar führt die Anstalt eine Investitionsrechnung.

## Artikel 20 – Betriebskosten

<sup>1</sup> Unter Betriebskosten fallen insbesondere Personalkosten, Mietzinse der Betriebsgebäude, Maschinenkosten, Dritteleistungen und andere Aufwendungen, die für die Leistungserbringung notwendig sind.

<sup>2</sup> Die Betriebskosten werden den Mitgliedergemeinden wie folgt in Rechnung gestellt:

- a. im Bereich Waldbewirtschaftung (Art. 3 Abs. 1 lit. a) gemäss folgendem Verteilschlüssel:

- 2 x Hiebsatz (gemäss gültigem Betriebsplan) + 1 x Gesamtwaldfläche
- b. in den Bereichen Infrastruktur, Naturgefahren, kommunale Dienstleistungen und weitere Aufgaben (Art. 3 Abs. 1 lit. b Ziff.1 sowie lit. c und d): nach Aufwand zu Selbstkosten (Arbeitsrapporte).
  - c. im Bereich Infrastruktur (Art. 3 Abs. 1 lit. b Ziff. 2): Nach Aufwand zu projektspezifischen Ansätzen (Arbeitsrapporte).

#### **Artikel 21 – Reservebildung / Verteilung Gesamterfolg**

- <sup>1</sup> Die Anstalt kann Jahresgewinne den Reserven zuweisen und zweckgebunden verwenden.
- <sup>2</sup> Der jährliche Gesamterfolg kann anhand des Verteilschlüssels (Art. 17) unter den Mitgliedergemeinden aufgeteilt werden.

### **IV. Mitwirkung, Verantwortlichkeit, Haftung und Aufsicht**

#### **Artikel 22 – Mitwirkung der Gemeinden**

- <sup>1</sup> Den Gemeindevorständen der Mitgliedergemeinden obliegt:
- a. die Wahl eines Vertreters aus dem Gemeindevorstand in den Verwaltungsrat (in der Regel der Waldfachvorsteher);
  - b. die Wahl der Revisionsstelle;
  - c. die Entgegennahme des Budgets und der Jahresrechnung, inklusive dem Bericht der Revisionsstelle und deren Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung.
  - d. der Antrag zur Änderung der Statuten zuhanden der Gemeindeversammlung;
  - e. die Zustimmung zur Deckung zusätzlicher Kosten gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. n;
  - f. die Zustimmung zu Investitionen in Gebäude und Anlagen, respektive der finanziellen Folgen solcher Investitionen durch den Eigentümer, innerhalb der Kompetenz der Gemeindevorstände.
- <sup>2</sup> Den Gemeindeversammlungen der Mitgliedergemeinden obliegt:
- a. die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung anteilmässig als Teil des jeweiligen Gemeindebudgets bzw. der jeweiligen Gemeindefrechnung;
  - b. die Genehmigung von Änderungen der Statuten;
  - c. Zustimmung zu Investitionen in Gebäude und Anlagen, respektive der finanziellen Folgen solcher Investitionen durch den Eigentümer, ausserhalb der Kompetenz der Gemeindevorstände.
- <sup>3</sup> Beschlüsse gemäss Art. 22 Abs. 1 lit. e und f und Art. 22 Abs. 2 lit. b und c gelten als genehmigt, wenn sie von allen Mitgliedergemeinden gutgeheissen werden.

**Artikel 23 – Verantwortlichkeit / Haftung**

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet primär deren Vermögen und sekundär haften die Mitgliedergemeinden maximal im Umfang ihrer Beteiligungen (Verteilschlüssel gemäss Art. 17).

<sup>2</sup> Die Haftung der Anstalt richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

**Artikel 24 – Aufsicht**

<sup>1</sup> Die Gemeindevorstände der Mitgliedergemeinden üben gemeinsam die Aufsicht über die Anstalt aus.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat der Anstalt erstattet den Gemeindevorständen der Mitgliedergemeinden regelmässig Bericht über die Geschäftstätigkeit.

<sup>3</sup> Den Gemeindevorständen steht zudem ein volles Akteneinsichtsrecht zu. Sie erteilen insbesondere Weisungen, wenn die Anstalt den ihr erteilten Leistungsauftrag überschreitet oder in anderer Weise nicht oder schlecht erfüllt.

<sup>4</sup> Die Geschäftsprüfungskommissionen der Mitgliedergemeinden können die Tätigkeit des Verwaltungsrates überprüfen.

**V. Schlussbestimmungen****Artikel 25 – Übernahme von Rechtsverhältnissen**

Mit Inkrafttreten dieser Statuten tritt die Anstalt in sämtliche Rechtsverhältnisse des Gemeindeverbandes der Gemeinden Sagogn und Laax betreffend Revier forestal Sagogn-Laax ein.

**Artikel 26 – Organisationsreglement**

<sup>1</sup> Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten des Verwaltungsrates sowie über die von den Gemeindevorständen gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben regeln die Gemeindevorstände in einem Organisationsreglement.

<sup>2</sup> Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten der Betriebsleitung regelt der Verwaltungsrat in einem Organisationsreglement.

**Artikel 27 – Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit Inkrafttreten dieser Statuten:

- a. wird der Gemeindeverband der Gemeinden Sagogn und Laax, betreffend Revier forestal Sagogn-Laax aufgelöst;
- b. werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

**Artikel 28 – Dauer / Austritt / Beitritt**

- <sup>1</sup> Die Anstalt wird auf unbestimmte Dauer gegründet.
- <sup>2</sup> Der Austritt einer Gemeinde kann frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten der Statuten erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Austritt durch Beschluss der jeweiligen Gemeindeversammlung auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss für ihre Rechtsverbindlichkeit mindestens 12 Monate zum Voraus mittels eingeschriebener Post bei den anderen Mitgliedergemeinden eintreffen.
- <sup>3</sup> Allfällige Verbindlichkeiten und Guthaben sind gemäss Verteilschlüssel nach Art. 17 zu berechnen. Eingebrachtes Beteiligungskapital für die Liquidität gemäss Art. 17 wird zurückbezahlt.
- <sup>4</sup> Die Erweiterung der Eigentümerschaft der Anstalt durch Gemeindefusionen oder Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich.
- <sup>5</sup> Neu beitretende Mitgliedergemeinden haben vor der Aufnahme eine Einkaufssumme zu leisten, welche der Verwaltungsrat nach ökonomischen Kriterien bestimmt und durch die Gemeindevorstände der bestehenden Mitgliedergemeinden bewilligt wird.
- <sup>6</sup> Ein Beitrittsentscheid muss von allen Gemeindeversammlungen der bestehenden Mitgliedergemeinden genehmigt werden.

**Artikel 29 – Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Diese Statuten treten nach erfolgter Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen auf den 1. Januar 2026 in Kraft.
- <sup>2</sup> Die Anstalt wird gebildet, wenn alle Mitgliedergemeinden den Statuten zustimmen.

## **VI. Genehmigung**

### **Gemeinde Sagogn**

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 20. März 2026

Gemeindepräsidentin:

Gemeindekanzlist:

\_\_\_\_\_  
Katrín Blumberg

\_\_\_\_\_  
Claudio Cavelti

### **Gemeinde Laax**

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 11. April 2026

Gemeindepräsident:

Gemeindekanzlistin:

\_\_\_\_\_  
Franz Gschwend

\_\_\_\_\_  
Janine Caderas

### **Gemeinde Falera**

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2026

Gemeindepräsident:

Gemeindekanzlist:

\_\_\_\_\_  
Norbert Good

\_\_\_\_\_  
Ivo Speck

## **Anhänge**

Mietvertrag Geschäftsraum



# Mietvertrag Geschäftsräume

## Vermieter

**Eigentümer:** Politische Gemeinde Laax  
Via Principala 60d  
7031 Laax

**MWST Nr.:** UID CHE-115.057.908 MWST

**vertreten durch:** Franz Gschwend, Gemeindepräsident  
Rest Giacun Coray, Leiter Finanzen, Mitglied der Geschäftsleitung

**Mieter:** Revier forestal Gonda  
Via Val Verena 4  
7031 Laax

\*) sind mehrere Personen Mieter, haften diese für die Verbindlichkeiten aus dem Mietvertrag solidarisch

## Mietobjekt

**Bezeichnung:** Forstwerkhof Salums Sura

**Adresse:** Via Val Verena 4, 7031 Laax

## 1. Mietzins

Mietobjekt:

### **Forstwerkhof Salums Sura**

Einstellhalle, Werkstatt und Treibstofflager, Lager/Holzschopf, Büros, Garderobe, Aufenthaltsräume, Archiv, Aussenplatz

Nettomietzins (gesamter Forstwerkhof inkl. Anteil Holzschopf)	CHF 24'000.00
Heiz-/Warmwasserkostenanteil	CHF inkl.
Wasser/Abwasser	CHF inkl.
Kehricht	CHF inkl.
Strom	CHF inkl.
Schneeräumung	CHF inkl.
Reinigung	CHF exkl.
Telefon/TV/Radio	CHF exkl.
<b>Total jährlich Mietzins inkl. Nebenkosten pauschal</b>	<b>CHF 24'000.00</b>

Der Mietzins ist jeweils 2x jährlich (je CHF 12'000.00) im Voraus zahlbar auf den Ersten Tag der Monate Januar und Juli.

## 2. Verwendungszweck

Der Mieter hat das Recht, den Mietgegenstand als Büro-, Gewerbe-, Lager- und Logistikfläche zu nutzen.

Die Nutzungs-/Öffnungszeiten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Innerhalb der gesetzlich erlaubten Nutzungszeiten bestimmt allein der Mieter seine Betriebszeiten.

Das Einholen der erforderlichen Betriebsbewilligungen ist Sache des Mieters.

## 3. Mietbeginn / Mietdauer

Das Mietverhältnis wird auf eine unbefristete Dauer (mit einer Mindestvertragsdauer von 40 Jahren) abgeschlossen.

Mietbeginn:	x
Beginn der Zahlungspflicht	x
Frühestens kündbar per:	x
Kündigungsfrist:	12 Monate

## 4. Kündigung

Dauert der Mietvertrag nach Ablauf der der Mindestvertragsdauer gem. Ziffer 3 auf unbestimmte Zeit weiter, ist er unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten kündbar. Die Kündigung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist beim Empfänger eingelangt ist oder bei Postfachzustellung der Brief bzw. bei eingeschriebener Sendung die Abholungseinladung ins Postfach gelegt wurde. Kann die per Post versandte Kündigung nicht im Briefkasten abgelegt oder ausgehändigt werden oder wird sie bei Postfachzustellung nicht abgeholt, gilt sie spätestens mit Ablauf der postalischen Zustellfrist von sieben Tagen als zugestellt. Bei einem evtl. Rückkauf/Übernahme des Mietobjektes durch die Gemeinde, wird der Mietzinsen und die Investitionen berücksichtigt.

## 5. Unterhalt des Mietobjekts

Der Vermieter ist verpflichtet, das Mietobjekt angemessen zu unterhalten und Mängel zu beheben. Mängel sind vom Mieter dem Vermieter zu melden.

Bei dringenden Reparaturen und Massnahmen trifft der Mieter – soweit möglich und zumutbar – die unbedingt notwendigen Vorkehrungen.

## 6. Rückgabe

Das Mietobjekt ist auf den Zeitpunkt des Vertragsablaufs, 12.00 Uhr, dem Vermieter geräumt, gereinigt und in einwandfreiem Zustand mit sämtlichen Schlüsseln, Handsendern und dergleichen zurückzugeben.

## 7. Besondere Bestimmungen

Die kostenlose Nutzung der Waldhütte“ Salums Sura“ durch das Revier forestal Gonda für forstliche Veranstaltungen/Anlässe ist in diesem Mietzins mitberücksichtigt.

## 8. Gerichtsstand / Verweis auf das Gesetz

Für alle Streitigkeiten aus dem Mietvertrag gilt als Gerichtsstand der Ort der gemieteten Sache. Soweit im vorliegenden Vertrag nichts geregelt ist, gelangen die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über die Miete (Art. 253 ff.) sowie die Verordnungen über Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG) zur Anwendung.

## 9. Unterschriften / Ausfertigung

Mit der nachfolgenden Unterschrift bestätigt der Mieter, das ganze Vertragsdokument gelesen und verstanden zu haben sowie dem Inhalt zuzustimmen.

Der Mietvertrag wird in 2 Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet. Der Mieter sowie der Vermieter erhalten je ein Exemplar.

Laax,

**Der Vermieter:**

Politische Gemeinde Laax  
vertreten durch:

---

Franz Gschwend  
Gemeindepräsident

---

Rest Giacun Coray, Leiter Finanzen  
Mitglied der Geschäftsleitung

Laax,

**Der Mieter:**

Revier forestal Gonda

---

x

---

x

Inventar Beteiligungen

# Revier forestal Sagogn-Laax

---

## Zusammenzug Zeitwert/Inventarwert per 31.12.2025

Inventar	Zeitwert/Inventarwert 31.12.2025
Fahrzeuge, Maschinen	60'550.00
Motorgeräte	5'320.00
Elektrogeräte	2'433.33
Werkzeuge/Diverses	2'061.00
<b>Total</b>	<b>70'364.33</b>

Laax, 31.12.2025

Revierforstamt Sagogn-Laax

## Revier forestal Sagogn-Laax

### Betriebsmittel

#### Fahrzeuge / Maschinen /Anhänger

Marke Typ	Kontrollnr.	Anschaffung Jahr	Anschaffungswert CHF	Abschreibungsdauer Jahre	Abschreibungssumme CHF	Bestand 31.12.2025	Verkaufswert 31.12.2025	Zeitwert/Inventarwert 31.12.2025 CHF
Toyota Hilux, Personenwagen (neu 2014)	GR 82397	2014	36'085.00	10	3'608.50	0.00	4'000.00	4'000.00
Nissan Navara Personenwagen (Occa. 2014)	GR 111841	2021	18'000.00	5	3'600.00	0.00	4'000.00	4'000.00
Humbauer Garant 2000 Anhänger (neu 2013)	GR 131664	2013	5'735.00	5	1'147.00	0.00	500.00	500.00
Waker Neuson WL 60 Radlader (Occa. 2022)	GR 2496 blau	2025	57'833.00	10	5'783.30	52'050.00	52'050.00	52'050.00
<b>Total Wert Anschaffungen</b>			<b>117'653.00</b>					<b>60'550.00</b>

Laax, 31.12.2025  
 Revierforstamt Sagogn-Laax

## Revier forestal Sagogn-Laax

### Betriebsmittel

#### Motorsägen/Motorsensen/Laubblasgeräte

Marke Typ	Benutzer	Seriennr.	Anschaffung Jahr	Anschaffungswert CHF	Abschreibungsdauer Jahre	Abschreibungssumme CHF	Bestand 31.12.2025	Zeitwert/Inventarwert 31.12.2025 CHF
Sthil 500i	Rino Camenisch	195384410	2024	1'820.00	2	910.00	-	300.00
Sthil 261	Rino Camenisch	196826561	2025	775.00	2	387.50	387.50	387.50
Sthil 462	Alessandro Frehner	196996545	2025	1'215.00	2	607.50	607.50	607.50
Husqvarna 560 XP	Alessandro Frehner	20202100577	2020	1'400.00	2	700.00	-	200.00
Husqvarna 562 XP	Andreas Coray	223700023	2022	1'500.00	2	750.00	-	200.00
Husqvarna 560 XP	Andreas Coray	224000270	2022	1'400.00	2	700.00	-	200.00
Sthil 500i Grifheizung	Livio Albin	197051325	2025	1'800.00	2	900.00	900.00	900.00
Husqvarna 560 XP	Livio Albin	?	2023	1'400.00	2	700.00	-	300.00
Sthil Laubbläser BR 800	Alle	543027073	2024	970.00	2	485.00	-	300.00
Husqvarna Motorsense 545 RX	Alle	966015902	2024	1'050.00	2	525.00	-	525.00
Husqvarna Motorsense 545 RX	Alle	20212200095	2022	1'050.00	2	525.00	-	200.00
Kärcher Hochdruckreiniger mit Benzinmotor	Alle		2025	2'400.00	2	1'200.00	1'200.00	1'200.00
<b>Total Wert Anschaffungen</b>				<b>16'780.00</b>			<b>3'095.00</b>	<b>5'320.00</b>

Laax, 31.12.2025

Revierforstamt Sagogn-Laax

## Revier forestal Sagogn-Laax

### Betriebsmittel

#### Div. Elektrogeräte

Marke Typ	Benutzer	Seriennr.	Anschaffung Jahr	Anschaffungswert CHF	Abschreibungsdauer Jahre	Abschreibungssumme CHF	Bestand 31.12.2025	Zeitwert/Inventarwert 31.12.2025 CHF
Rolltischfräse Profi Star	Alle		2017	4'000.00	3	1'333.33	-	400.00
Spaltmaschine Husqvarna Alpino	Alle	0002018	2017	2'120.00	3	706.67	-	400.00
Spaltmaschine Alpino	Alle		2024	2'800.00	3	933.33	933.33	933.33
Teilreiniger	Alle		2017	900.00	3	300.00	-	200.00
Luftkompressor	Alle		2017	900.00	3	300.00	-	200.00
Hochdruckreiniger	Alle		2017	950.00	3	316.67	-	-
Akkubohrer Bosch/Flex 2 Stk.	Alle		2017	600.00	3	200.00	-	-
Winkelschleifer Bosch	Alle		2017	250.00	3	83.33	-	-
Bohrmaschine Bosch	Alle		2017	300.00	3	100.00	-	-
Handkreissäge Bosch	Alle		2017	200.00	3	66.67	-	-
Bandschleifer Bosch	Alle		2017	300.00	3	100.00	-	-
2 Fasspumpen (Benzin/Öl)	Alle		2017	1'850.00	3	616.67	-	-
Husqvarna T540I Akkumotorsäge	Alle	20202000688	2021	800.00	2	400.00	-	100.00
Husqvarna 520iLX Akkutrimmer	Alle	20210900066	2021	450.00	2	225.00	-	100.00
Husqvarna 530iPT5 Akkuhochentaster	Alle	20204800943	2021	500.00	2	250.00	-	100.00
<b>Total Wert Anschaffungen</b>				<b>16'920.00</b>			<b>933.33</b>	<b>2'433.33</b>

Laax, 31.12.2025

Revierforstamt Sagogn-Laax

## Revier forestal Sagogn-Laax

---

### Betriebsmittel

#### Div. Werkzeuge

Marke Typ	Benutzer	Seriennr.	Anschaffung Jahr	Anschaffungswert CHF	Abschreibungsdauer Jahre	Abschreibungssumme CHF	Bestand 31.12.2025 CHF	Zeitwert/Inventarwert 31.12.2025 CHF
Baumkletterausrüstung	Alle		2017	1'850.00	3	616.67	-	300.00
Habbeger Hit 10 mit Seil 30 m	Alle		2025	1'186.00	3	395.33	761.00	761.00
Verschiedene Hand-Werkzeuge	Alle			3'000.00	3		-	1'000.00
<b>Total Wert Anschaffungen</b>				<b>6'036.00</b>			<b>761.00</b>	<b>2'061.00</b>

Laax, 31.12.2025

Revierforstamt Sagogn-Laax